



Brandschutzordnung 2013

(Version 01/2013)

für das Objekt:

**Universität für Bodenkultur Wien, Department IFA - Tulln
Konrad Lorenz Straße 20
A - 3430 Tulln**

Brandschutzbeauftragter:

Josef Hübl

Mob.: 0664/80745-4983

Tel.: 02272/66280-114

Raum: ZE/E/17

E-Mail: josef.huebl@boku.ac.at oder josef.huebl@big.at

Brandschutzbeauftragter Stellvertreter:

Helmut Marschik

Mob.: 0676/83280-114

Tel.: 02272/66280-114

Raum: ZE/E/17

E-Mail: helmut.marschik@boku.ac.at

Brandschutzwart:

Pflanzenproduktion:

Mathias Fidesser

Tel.: 02272/66280-253

Raum: BP/E/08

E-Mail: matthias.fidesser@boku.ac.at

Naturstofftechnik:

Robert Rihl

Tel.: 02272/66280-311

Raum: VT/O/16

E-Mail: robert.rihl@boku.ac.at

Analytikzentrum:

Wolfgang Kandler

Tel.: 02272/66280-408

Raum: AZ/O/02

E-Mail: wolfgang.kandler@boku.ac.at

Umweltbiotechnologie und Lager:

Franz Wolfsberger

Tel.: 02272/66280-151

Raum: ZE/E/31A

E-Mail: franz.wofberger@boku.ac.at

Umweltbiotechnologie:

Brigitte Galler

Tel.: 02272/66280-456

Raum: BT/O/06

E-Mail: brigitte.galler@boku.ac.at

1. EINLEITUNG

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise, zur Vermeidung von Bränden, Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, und zur Verminderung folgenschwerer Schäden sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Jeder Mitarbeiter hat die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Brandschutzordnung ist in den Abteilungen des IFA - Tulln frei zugänglich aufzuhängen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Anweisungen unter Umständen auch zivil- und / oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. VERANTWORTLICHKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Brandsicherheit des gesamten Institutes ist der Brandschutzbeauftragte des IFA - Tulln hauptverantwortlich.

Ein Stellvertreter und die jeweiligen Brandschutzwarten der einzelnen Abteilungen stehen ihm zur Seite.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

Dem Brandschutzbeauftragten ist jederzeit Zugang zu allen Bereichen der einzelnen Abteilungen zu gestatten.

Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

3. ALLGEMEINES VERHALTEN

Die Ordnung und Reinlichkeit im gesamten Institut ist unbedingt einzuhalten!

Im Institut angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten laut dieser Brandschutzordnung beziehen, sind genau zu betrachten, dürfen weder der Sicht entzogen, noch beschädigt oder entfernt werden.

Flucht und sonstige Verkehrswege (insbesondere Gänge und Stiegenaufgänge) sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Ausgänge und Notausgänge müssen jederzeit benutzbar bleiben. Lagerungen auf Gängen und Stiegenaufgängen sind lebensgefährlich und deshalb verboten.

Auf dem gesamten Betriebsareal dürfen Fahrzeuge nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Flucht- und sonstige Verkehrswege sowie die Feuerwehrezufahrten müssen frei bleiben.

Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung dient dazu, bei Ausfall der Hauptbeleuchtung die Fluchtwege und Ausgänge zu beleuchten. Sie dürfen nicht mit Dekorationsmaterialien, Hinweistafeln oder ähnlichem verdeckt werden.

Die Betätigungseinrichtungen für die Brandrauchentlüftung müssen ständig zugänglich sein.

Sämtliche Leuchten sind ständig von brennbaren Stoffen aller Art (Einrichtungsgegenstände, Materiallagerungen, Vorhänge, Staubablagerungen usw.) freizuhalten. Die Schutzgläser und Schutzkörbe dürfen nicht entfernt werden. Der Austausch schlecht startender oder ausgefallener Leuchtstoffröhren ist umgehend zu veranlassen (Arbeitsauftrag an die Haustechnik IFA).

JEDER MITARBEITER MUSS SICH FOLGENDE PUNKTE IN SEINER ARBEITSUMGEBUNG EINPRÄGEN:

- **DRUCKKNOPFMELDER**
- **STANDORTE DER FEUERLÖSCHER**
- **FLUCHTWEGE**

DAS RAUCHVERBOT IM GESAMTEN INSTITUT IST EINZUHALTEN!

Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Brandschutzbeauftragten und der Geschäftsführung aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig Instand zu halten und zu bedienen.

Feuer bzw. Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schneiden, ...), Arbeiten mit Staubeentwicklung bzw. Druckluftarbeiten sind nur nach Meldung an den Brandschutzbeauftragten der Verwaltung und nach dessen Genehmigung mittels **FREIGABESCHEIN** zulässig.

Die verwendeten Sitzgelegenheiten usw. müssen Brandklasse **B1** und **Q1** aufweisen.

Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Die Schließfolgeregler dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Brandschutztüren sind von Gegenständen aller Art freizuhalten. Mechanische Feststellvorrichtungen sind daher **VERBOTEN** (z.B. Holzkeile, fixieren der Brandschutztüren durch Feuerlöscher, und dgl.)

Brennbare Gegenstände müssen mindestens 1 Meter von Brandschutztüren entfernt sein.

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig Instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch die dazu befugten Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.

Haustechnikräume sind frei von Lagerungen aller Art zu halten. Sicherungskästen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Maschinen sind nach Anweisung des Herstellers zu warten und zu betreiben.

Löschgeräte dürfen nicht von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt, oder der Sicht entzogen werden (z.B. durch darübergerlegte Kleidungsstücke). Sie dürfen auch nicht zweckentfremdet verwendet werden (z.B. fixieren von Türen).

Nach Arbeitsende müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht werden. Alle erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Feuersicherheit müssen getroffen werden. Nicht für den Dauerbetrieb geeignete Geräte (Büromaschinen, Laborgeräte, Heizlüfter usw.) müssen abgeschaltet werden.

Der über das allgemeine Arbeitsende hinausgehende Aufenthalt von ArbeitnehmerInnen im Institut ist nur mit Genehmigung des zuständigen Abteilungsleiters zulässig.

Druckbehälter und Druckgaspackungen (Gasflaschen, Spraydosen usw.) sind vor Wärmeeinfluss zu schützen, standsicher aufzustellen und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können und die Fluchtwege nicht blockieren.

Im Bereich von Ausgängen bzw. Notausgängen, Stiegenaufgängen und Gängen dürfen keine Druckgaspackungen gelagert werden.

Dekorationsmaterial für Veranstaltungen müssen aus schwer brennbaren Materialien bestehen **(B1, Q1)**.

Brennbare Abfälle dürfen nur auf den **Müllsammelplätzen** in den dort bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden.

4. VERHALTEN IM BRANDFALL

1. ALAMIEREN
2. RETTEN UND FLÜCHTEN
3. LÖSCHEN
4. EVAKUIERUNG- UND RÄUMUNGSALARM

4.1 ALAMIEREN

Ruhe bewahren!

ALARMIEREN UND RETTEN GEHT VOR BRANDBEKÄMPFUNG.

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort- ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch die verantwortlichen Personen des IFA, **Hr. Josef Hübl (0664/80745-4983)** oder **Hr. Helmut Marschik (0676/83280114)** oder die Feuerwehr unter der Telefonnummer **(0) 122** zu verständigen.

Folgende Angaben unbedingt durchgeben:

- **WO ES BRENNT** (Abteilung und Raumnummer)
- **WAS BRENNT**
- **OB VERLETZTE**
- **NAME DES ANRUFERS**

Weisen Sie auf besondere Umstände hin (z.B. wenn der betreffende Ort schwer zu finden ist) und sprechen Sie langsam und deutlich.

4.2 RETTEN UND FLÜCHTEN

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor den Versuch der Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen, Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken und Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und die Flammen ersticken.

Bewusstlose Personen wenn möglich aus dem Gefahrenbereich bringen.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Fluchtwege lüften. Aufzug im Brandfall nicht benutzen.

4.3 LÖSCHEN

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Feuerlöscher oder Löschdecke) die Brandbekämpfung beginnen.

Brennende Gegenstände auf den Boden werfen und entweder mit Feuerlöschern oder übergeworfenen Mänteln, Decken usw. versuchen das Feuer zu löschen.

Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.

Sollte dies nicht möglich sein, mit Wasser kühlen.

Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Lösemittel usw.) nicht mit Wasser sondern mit Feuerlöschern bekämpfen. Brennende Fette (z.B. in Teeküchen) mit einer Löschdecke oder einem Tuch ersticken (kein Wasser verwenden!).

Türen und Fenster schließen, Lüftungs-, Heiz- und Klimaanlage abstellen (um dem Feuer die Sauerstoffzufuhr abzuschneiden).

Ist durch starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brandraumtüren hinter sich, und verlassen Sie auf schnellstem Wege das Gebäude.

Ist eine Benutzung der Fluchtwege aufgrund der Rauchentwicklung nicht mehr möglich, in den Büroräumen oder Laboratorien bleiben, die Türen schließen, die Fenster öffnen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen. Im Erdgeschoss die Fenster zum Flüchten verwenden.

4.4 EVAKUIERUNGS- UND RÄUMUNGSSALARM

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Institutes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist:

DURCHGEHENDER SIGNALTON _____

BEI EVAKUIERUNGS- ODER RÄUMUNGSSALARM IST FOLGENDES ZU BEACHTEN:

Unbedingt Ruhe bewahren! Panik fördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.

Eventuell anwesende **BESUCHER** sind auf die Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und aufzufordern mit Begleitung das Gebäude zu verlassen und den Sammelplatz aufzusuchen.

Alle ArbeitnehmerInnen müssen Ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.

Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr, des Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der ArbeitnehmerInnen festzustellen.

ABGÄNGIGE PERSONEN SIND UNVERZÜGLICH DEM EINSATZLEITER DER FEUERWEHR ODER DEM BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTEN ZU MELDEN.

5. VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

Den Anweisungen des Brandschutzteams und der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.

Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in die Flammen, sondern auf die brennenden Gegenstände richten.
- Leicht brennbare Gegenstände vom Brand entfernen oder mit Wasser kühlen.
- Bei Funkenflug sind sämtliche Türen und Fenster der gefährdeten Räume zu schließen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte ist Platz zu machen.

6. MAßNAHMEN NACH DEM BRAND

Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.

Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Brandschutzbeauftragten oder dem jeweiligen Vorgesetzten bekannt zu geben.

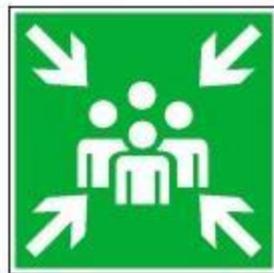
Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihrem Standort aufstellen.

Einschalten der elektrischen Anlagen, der Lüftungsanlagen usw. erst nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten. Aufräumen erst nach Anweisung durch die Feuerwehr oder den Brandschutzbeauftragten.

7. FLUCHTWEGE

- Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder unter die erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeeengt werden.
- Fluchtwege dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können.
- Fluchtwege müssen jederzeit ungehindert benutzbar sein, solange sich ArbeitnehmerInnen, die auf diese angewiesen sein könnten, in der Arbeitsstätte aufhalten.

SYMBOLE:



Sammelstelle



Notausgang



**Rettungsweg links
Treppe abwärts**



**Rettungsweg rechts
Treppe abwärts**



Rettungsweg links



Rettungsweg rechts

8. BEDIENUNG UND FUNKTION VON FEUERLÖSCHERN

FEUERLÖSCHER

Auf diesen Seiten möchten wir Ihnen den Sinn und Zweck von Feuerlöschern etwas näher bringen. Nach unseren Erfahrungen kann der frühzeitige Einsatz von Feuerlöschern Leben retten und Sachschäden verringern. Feuerlöscher dienen zur wirksamen Bekämpfung von Entstehungsbränden. Das bedeutet, dass nur kleine und in der Entstehung befindliche Brände erfolgreich gelöscht werden können. Jeder Feuerlöscher ist ohne besondere Kenntnisse zu bedienen, es genügt völlig, die aufgedruckte Gebrauchsanweisung zu befolgen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich allerdings schon jetzt mit der Bedienung der bei Ihnen verfügbaren Feuerlöscher vertraut machen. Lesen Sie dazu die auf dem Feuerlöscher angebrachte Gebrauchsanweisung aufmerksam durch und machen Sie sich mit den vorhandenen Bedienungselementen vertraut. Dies erspart Ihnen im Ernstfall wertvolle Zeit. Sie sollten auch kontrollieren, ob sich der Feuerlöscher in Ihrer Umgebung für die bei Ihnen vorhandenen brennbaren Stoffe eignet. Auf dem Feuerlöscher sind Piktogramme für die Eignung der verschiedenen Brandklassen aufgedruckt. Die folgenden Tabellen sollten Ihnen Aufschluss über die Brandklassen und Eignung der verschiedenen Feuerlöscher in Bezug auf die jeweiligen Brandklassen geben.



Nicht jeder Feuerlöscher kann für alle Brände eingesetzt werden!

Wenn man das **falsche Löschmittel** anwendet, kann man schnell **das Gegenteil dessen erreichen**, was man im Sinn hatte! Wir erinnern hier nur an Fettexplosionen, wenn brennendes Öl mit dem natürlichsten Löschmittel der Welt in Kontakt kommt, **Wasser!** Es gibt vier Brandklassen, die man anhand von Symbolen, die auf jedem tragbaren Löschgerät angebracht sein müssen, leicht den Brandarten zuordnen kann.

AUFBAU EINES PULVER-AUFLADELÖSCHERS

Aufbau und Bedienung eines Pulver-Aufladelöschers
dem Gerät mit welchem Sie am ehesten konfrontiert werden:

Aufbau	Handhabung	
Sicherungsflasche oder -stift 1 Dieser ist meist Gelb und so angebracht, dass er leicht zu finden ist	Reißen Sie die Lasche oder ziehen sie den Stift heraus.	
Schlag- oder Auslöseknopf 2 meist Rot , kann auch in den Griff integriert sein	Schlagen Sie fest auf den Knopf , bis Sie den Widerstand überwunden haben , Sie hören jetzt ein leises rauschen! Es dauert ca. 5-10 Sec. bis sich der Druck vollständig entfaltet hat!!	
Treibmittelkartusche 3 sie ist mit einer dünnen Membran verschlossen , die sie mit dem Dorn des Schlagkopfes durchstoßen.		
Blasrohr 4 hierdurch wird das Treibgas in den Löschmittelbehälter geführt		
Signalstift 5 ist nur selten vorhanden		
Steigrohr 6 hierdurch wird das Treibmittel zum Schlauch geführt		
Löschpistole mit Schließmechanismus 7 zum dosierten Abgeben des Löschmittels	Bringen Sie nun stoßweise das Löschpulver auf den Brandherd aus.	

EINTEILUNG DER BRANDKLASSEN

	FESTE STOFFE hauptsächlich organischer Natur, mit Glutbildung z.B. Holz, Papier, Stroh, Kohle, Textilien, Autoreifen
	FLÜSSIGE STOFFE oder flüssig werdende Stoffe z.B. Öle, Fette, Harze, Teer, Wachse, Alkohole, Kunststoffe
	GASFÖRMIGE STOFFE z.B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas
	METALLE z.B. Aluminium, Magnesium, Natrium, Lithium, Kalium oder deren Legierungen

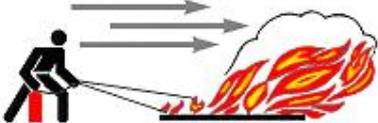
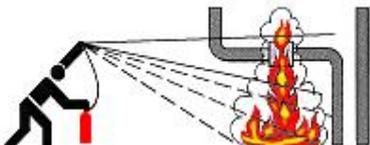
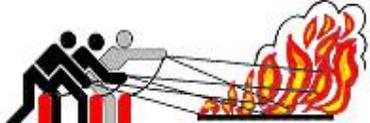
In den meisten Fällen werden Sie **A B C Pulverlöscher** antreffen, damit können Sie nahezu alle Brände bekämpfen, außer es handelt sich um Metalle, was glücklicherweise nicht so oft vorkommt.

Eignung von Feuerlöschern für verschiedene Brandklassen:

	Brand- klassen				
Pulverlöscher mit Glutbrandpulver	PG	JA	JA	JA	Nein
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	PM	Nein	Nein	Nein	Ja
Pulverlöscher	P	Nein	Ja	Ja	Nein
Kohlendioxid- Löscher (CO₂)	K	Nein	Ja	Nein	Nein
Wasserlöscher	W	Ja	Nein	Nein	Nein
Schaumlöscher	S	Ja	Ja	Nein	Nein

BEI BRÄNDEN IN ELEKTRISCHEN ANLAGEN CO₂-LÖSCHER VERWENDEN!

RICHTIGE ANWENDUNG DER FEUERLÖSCHER BEIM LÖSCHEN!

	<p>Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen, von unten in die Glut, nicht in die Flamme spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Unbedingt Stoßweise löschen.</p>
	<p>Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.</p>
	<p>Bei Tropf oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache löschen).</p>
	<p>Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.</p>
	<p>Auf Rückzündung achten, Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten.</p>
	<p>Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen auf keinen Fall an seinem angestammten Platz aufhängen, sondern hinlegen bzw. sofort wieder füllen lassen.</p>

DER BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE IST AUCH DANN ZU ALARMIEREN, WENN DER BRAND OHNE HILFE GELÖSCHT WERDEN KONNTE!

Brandschutzbeauftragter: Hübl Josef, Mobil: 0664 80745 4983, E-mail: josef.huebl@boku.ac.at

BSB – Stellvertreter: Marschik Helmut, Mobil: 0676 83280 114, E-mail: helmut.marschik@boku.ac.at